

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 7. September 2001

63. Stück

826. Studienplan für das Bakkalaureats- und das Magisterstudium der Philosophie an der Universität Innsbruck

826. Studienplan für das Bakkalaureats- und das Magisterstudium der Philosophie an der Universität Innsbruck

Präambel

§ 1 Die Ziele des Philosophiestudiums (Qualifikationsprofil)

- (1) Allgemeine berufsorientierte Ausbildung
- (2) Philosophische Bildung
- (3) Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn

§ 2 Bakkalaureatsstudium

§ 3 Magisterstudium

§ 4 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungstypen
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- (3) European Credit Transfer System (ECTS)
- (4) Bakkalaureatsprüfung
- (5) Magisterprüfung

§ 5 Übergangsbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Anhang 1: Möglicher Studiengang für das Bakkalaureatsstudium

Anhang 1: Philosophie als "Zweit-" oder "Nebenfach" im Rahmen der freien Wahlfächer für Studierende anderer Studienrichtungen

Präambel

Gesetzliche Grundlage dieses Studienplans ist das Universitäts-Studiengesetz 1997.

Für das Bakkalaureatsstudium der Philosophie ist als Zusatzprüfung zur Berufsreifeprüfung oder zur Reifeprüfung einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein eine Prüfung aus Latein abzulegen (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Universitätsberechtungsverordnung 1998). Diese Zusatzprüfung muss vor der vollständigen Ablegung der Bakkalaureatsprüfung (siehe § 4 Abs. 4 dieses Studienplans) absolviert werden.

Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.

§ 1 Die Ziele des Philosophiestudiums (Qualifikationsprofil)

Es gibt viele Gründe, Motive und Ziele, die zur Wahl des Philosophiestudiums führen können. Unter anderem kann das Studium eine berufsorientierte Ausbildung sein, ein Bildungsstudium oder die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn. Diese drei Zielsetzungen und die damit verbundenen Studieninhalte sind eng miteinander verknüpft, doch sie werden von den Studierenden je nach Interesse unterschiedlich gewichtet und kombiniert.

(1) Allgemeine berufsorientierte Ausbildung

Das Philosophiestudium vermittelt eine Reihe von allgemeinen Fähigkeiten, die in verschiedenen Berufen anwendbar sind, beispielsweise im kulturellen oder sozialen Bereich, in der Publizistik, in Politik, Recht und Wirtschaft. Insbesondere ist das Philosophiestudium eine wertvolle Zusatzausbildung für Akademikerinnen und Akademiker anderer Fachbereiche.

Zu diesen Fähigkeiten zählen unter anderem die folgenden:

- Analyse, Interpretation, Kritik, Vergleich und Synthese von Standpunkten und Tendenzen;
- sachgerechte Systematisierung vielfältiger Materialien;
- selbständige Problemfindung und Problemlösung;
- präzise Ausdrucksfähigkeit in verbaler und schriftlicher Form;
- verständliche Darstellung von Ideen und Positionen;
- überzeugende Argumentation;
- Entlarvung leerer Phrasen und gefährlicher Manipulationen;
- eigenständige Weiterbildung und Entwicklung zu einer intellektuell reifen Persönlichkeit;
- Arbeit im Team und Leitung eines Teams;
- soziale und ethische Kompetenz.

(2) Philosophische Bildung

Darüber hinaus ist Philosophie ein Bildungsstudium, das häufig ohne bestimmte berufliche Interessen betrieben wird. Unter diesem Aspekt vermittelt das Philosophiestudium unter anderem

- die Kenntnis philosophischer Begriffe, Positionen und Problemstellungen;
- einen Überblick über die Teilgebiete der Philosophie;
- vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten;
- das Wissen um ideen- und kulturgeschichtliche Entwicklungen und Zusammenhänge;
- das Wissen um philosophische Grundlagen der Gesellschaft, der Kultur und der Wissenschaften;
- die Reflexion anthropologischer Themen (Sinn des Lebens, Tod, existenzielle Werte...).

(3) Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn

Die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn in der philosophischen Lehre und Forschung wird nur von wenigen Studierenden angestrebt. Hier sind zusätzlich die folgenden Studienziele zu nennen:

- das Erlernen von Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens;
- das selbständige Durchdringen philosophischer Problembereiche auf hohem wissenschaftlichen Niveau;
- das selbständige Verfassen wissenschaftlicher Publikationen;
- der Erwerb von Vortrags- und Lehrkompetenz;
- der Erwerb internationaler Erfahrung.

§ 2 Bakkalaureatsstudium

Das Bakkalaureatsstudium der Philosophie dauert **6 Semester** und umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt **100 Semesterstunden (SSt)**. Davon entfallen **60 SSt** auf Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Philosophie (Abs. 1-3).

40 SSt sind freie Wahlfächer (Abs. 4).

(1) Die folgenden drei Prüfungsfächer bilden die **Studieneingangsphase (16 SSt)**:

1. Einführung in das Studium der Philosophie: 7 SSt

Einführung in die Philosophie (VO 2 + PS 2)

Argumentieren, Moderieren, Präsentieren (PS 2 oder UE 2)

Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens (PS 1 oder UE 1)

2. Philosophische Ideengeschichte: 6 SSt

Überblick (VO 4)

Spezielle Themen (PS 2 oder KO 2)

3. Logik: 3 SSt

Einführung (VO 2 und UE 1, oder VU 3)

(2) **32 SSt** (davon **mindestens 20 SSt PS oder KO oder SE**) sind aus den folgenden fünf Prüfungsfächern zu wählen, **aus jedem Fach mindestens 4 SSt**:

1. **Denken und Erkennen** (z.B. Erkenntnistheorie, Hermeneutik, Wissenschaftsphilosophie...)
2. **Der Mensch** (z.B. philosophische Anthropologie, Existenzphilosophie, philosophische Psychologie...)
3. **Kultur und Gesellschaft** (z.B. Geschichtsphilosophie, Kulturphilosophie, Philosophie der Politik und des Rechts...)
4. **Welt und Transzendenz** (z.B. Metaphysik, Naturphilosophie, Religionsphilosophie...)
5. **Handeln und Werte** (z.B. Handlungs- und Entscheidungstheorie, Ethik, Ästhetik...)

Die in Klammern angeführten philosophischen Disziplinen sind als Beispiele zu verstehen, nicht als vollständige Aufzählungen.

(3) **12 SSt** (davon **mindestens 4 SSt SE**) aus einem der folgenden vier Prüfungsfächer, wobei mindestens fünf der angeführten Teilfächer des Prüfungsfachs gewählt werden müssen:

1. Ethik und Sozialphilosophie

- a) Ethik (Überblick)
- b) Spezielle Themen der angewandten Ethik (z.B. Ethik der Medizin, Sozial- und Wirtschaftsethik, Tierethik, Ethik der Wissenschaft und der Technik)
- c) Philosophie der Politik und/oder des Rechts
- d) Sozialphilosophie oder Wirtschaftsphilosophie
- e) Philosophie der Technik
- f) Philosophische Anthropologie
- g) Neue gesellschaftliche Diskurse (z.B. feministische Philosophie bzw. Gender-Philosophie, interkulturelle Philosophie)

2. Hermeneutik und Kulturphilosophie

- a) Hermeneutik (Überblick)
- b) Spezielle Themen der Hermeneutik (z.B. Kulturhermeneutik, Philosophie der Literaturwissenschaft, Medienphilosophie, Methoden der Textanalyse)
- c) Sprachphilosophie
- d) Kultur- oder Geschichtsphilosophie (z.B. interkulturelle Philosophie)
- e) Religionsphilosophie
- f) Philosophische Psychologie
- g) Ästhetik / Philosophie der Kunst

3. Logik und Naturphilosophie

- a) Mathematische Logik (Überblick)
- b) Spezielle Themen der mathematischen Logik
- c) Wissenschaftstheorie (Überblick)
- d) Spezielle Themen der Wissenschaftstheorie
- e) Philosophie der Mathematik
- f) Philosophie der Naturwissenschaften oder Naturphilosophie

4. Wissensorganisation

- a) Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie
- b) Ethik der Informationsgesellschaft oder Kommunikationstheorie
- c) Kognitionswissenschaft oder Sozialpsychologie
- d) Qualitative und quantitative Methoden der Wissensorganisation
- e) Computerunterstützte Methoden der Wissensorganisation
- f) Wissensdarstellung und -umsetzung
- g) Projektseminar oder Konversatorium, in dem die praktische Anwendung erlernter Methoden mit theoretischer Reflexion verbunden wird.

(4) Freie Wahlfächer: 40 SSt

Freie Wahlfächer sind Fächer, die die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen wählen können (vgl. § 4 Z 25 UniStG). Sie müssen also nicht dem Gebiet der Philosophie zugehörig sein. Beabsichtigt die/der Studierende abweichend von diesen Empfehlungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie/er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der/dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die/der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die/der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

Empfehlungen:

1. Lehrveranstaltungen des Instituts für Philosophie oder anderer Institute der Universität Innsbruck, die dem Bereich der Philosophie zuzuordnen sind, im Sinne eines vertieften Studiums der Philosophie.
2. Lehrveranstaltungen zur Ausbildung in Fremdsprachen, insbesondere Englisch.
3. Die an der Universität Innsbruck aktuell angebotenen Wahlfachbereiche und Wahlfach-Module.
4. Studierenden, die Ethik und Sozialphilosophie (Abs. 3 Z 1) gewählt haben, werden human- und sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen empfohlen.
Studierenden, die Hermeneutik und Kulturphilosophie (Abs. 3 Z 2) gewählt haben, werden sprach- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen empfohlen.
Studierenden, die Logik und Naturphilosophie (Abs. 3 Z 3) gewählt haben, werden formal- und naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen empfohlen.
Studierenden, die Wissensorganisation (Abs. 3 Z 4) gewählt haben, werden human- und computerwissenschaftliche Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 3 Magisterstudium

Das Magisterstudium der Philosophie schließt an das Bakkalaureatsstudium an. Es dauert **2 Semester** und umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **20 SSt**. Diese können bis zu einem Ausmaß von 10 SSt bereits während des Bakkalaureatsstudiums absolviert werden.

- (1) **6 SSt** (davon **mindestens 4 SSt SE**) aus den in § 2 Abs. 2 genannten Fächern.
- (2) **4 SSt** (davon **mindestens 2 SSt SE**) aus dem im Bakkalaureatsstudium laut § 2 Abs. 3 gewählten Fach oder aus Fächern, die in Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.
- (3) **10 SSt** aus freien Wahlfächern. Es gelten die Empfehlungen in § 2 Abs. 4.

Darüber hinaus ist eine **Magisterarbeit** zu verfassen und eine **kommissionelle Abschlussprüfung** zu absolvieren (vgl. § 4 Abs. 5 dieses Studienplans).

§ 4 Prüfungsordnung

Zu den Prüfungsmodalitäten wird auch auf die entsprechenden Bestimmungen des UniStG verwiesen, insbesondere auf den 4. Teil (§§ 43-65).

(1) Lehrveranstaltungstypen

Konversatorien (KO)

dienen der Rezeption und diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien oder Forschungsgegenständen, vor allem als Ergänzungen zu Vorlesungen.

Proseminare (PS)

sind Vorstufen der Seminare. Sie dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens, dem Erlernen von Diskussions-, Moderations- und Präsentationstechniken, der Einführung in die Fachliteratur und der Behandlung exemplarischer Probleme des Faches im Rahmen schriftlicher Arbeiten.

Seminare (SE)

dienen der fortgeschrittenen Diskussion und Präsentation wissenschaftlicher Themen. Von den Studierenden wird selbständiges Arbeiten insbesondere in Form schriftlicher Beiträge verlangt.

Übungen (UE)

dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. im Logik-Unterricht) und/oder der systematischen Aneignung, Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Methoden, wobei dem/der Lehrveranstaltungs-Leiter/in eine wesentliche Funktion der Aufbereitung, Strukturierung und Lenkung zukommt.

Vorlesungen (VO)

behandeln Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie Methoden und Lehrmeinungen des Faches, vorwiegend in Form von Vorträgen des/der Lehrveranstaltungs-Leiters/in.

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU)

verbinden Elemente von Vorlesungen und Übungen.

Lehrveranstaltungen aller Typen können auch in Form von Fernstudien angeboten werden (unter den in § 8 UniStG genannten Bedingungen).

(2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

"Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt." (§ 4 Z 26a UniStG). Das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung kann jedoch zu einer negativen Beurteilung führen. Die Abgabefrist für schriftliche Arbeiten ist von dem/der Lehrveranstaltungs-Leiter/in festzulegen.

Konversatorien, Proseminare, Übungen, Seminare und Vorlesungen mit Übungscharakter sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(3) European Credit Transfer System (ECTS)

Das Arbeitspensum für 1 Semesterstunde wird mit 1.8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Der Magisterarbeit entsprechen 24 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Bakkalaureatsprüfung

Die Bakkalaureatsprüfung wird abgelegt durch die erfolgreiche Ablegung der im Bakkalaureatsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen (siehe § 2 dieses Studienplans).

Es besteht außerdem die Möglichkeit von Prüfungen über einzelne Fächer (Fachprüfungen). Der Stoff dieser Fachprüfungen muss nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein, welche dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

Eine weitere Alternative ist eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Bakkalaureatsstudiums.

Auch eine Kombination dieser drei Prüfungsarten ist möglich. So können z.B. einige Fächer durch Lehrveranstaltungsprüfungen und andere durch Fachprüfungen absolviert werden. Eine solche Aufteilung ist auch innerhalb eines Faches möglich. Die Fachprüfung beschränkt sich dann auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgedeckten Teil des Prüfungsstoffes. Auch bei einer Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Prüfungsstoff auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter können nicht durch eine Fachprüfung oder kommissionelle Gesamtprüfung ersetzt werden.

Während des Bakkalaureatsstudiums sind mindestens zwei eigenständige schriftliche Arbeiten (Bakkalaureatsarbeiten) im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen (vgl. § 4 Z 4a UniStG). Als Bakkalaureatsarbeiten gelten auch Seminararbeiten.

(5) Magisterprüfung

Die Zulassung zum Magisterstudium der Philosophie setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Philosophie oder eines mindestens gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (vgl. § 35 Abs. 4 UniStG).

Die Magisterprüfung besteht aus zwei Teilen:

Der **erste Teil** wird abgelegt durch die erfolgreiche Ablegung der im Magisterstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen (siehe § 3 dieses Studienplans).

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Ersetzung von Lehrveranstaltungsprüfungen durch Fachprüfungen oder eine kommissionelle Gesamtprüfung gelten die Bestimmungen des Abs. 4 dieses Paragraphen (Bakkalaureatsprüfung) sinngemäß.

Der **zweite Teil** der Magisterprüfung besteht aus einer etwa einstündigen **kommissionellen Abschlussprüfung**. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles und eine positiv beurteilte **Magisterarbeit** voraus.

Die schriftliche **Magisterarbeit** dient dem Nachweis der Befähigung, "wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten." (§ 4 Z 5 UniStG). Das Thema der Magisterarbeit muss einem der Prüfungsfächer des Philosophiestudiums (ausgenommen die Studiengangphase) zuordenbar sein. Eine interdisziplinäre Themenwahl ist möglich. Wurde das Schwerpunktgebiet Wissensorganisation gewählt, so ist das Thema der Magisterarbeit fächerübergreifend zu wählen, ausgehend von dem Projektseminar (siehe oben § 2 Abs. 3 Z 4 lit. g).

Der/die Student/in ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Magisterarbeit ist so zu wählen, dass dem Studenten/der Studentin die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61a Abs. 2 UniStG).

Die **kommissionelle Abschlussprüfung** umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Magisterarbeit zuzuordnen ist, sowie eine Prüfung aus einem weiteren Fach. Die Bildung des Prüfungssenats und damit die Bestellung der Prüfer/innen obliegt dem/der Studiendekan/in (vgl. § 56 UniStG), doch die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die kommissionelle Abschlussprüfung ist vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfern/Prüferinnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist. Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluss, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann der/die Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

§ 6 Inkrafttreten

Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

A.o. Univ.-Prof. Dr. Peter Kügler

Vorsitzender der Studienkommission
für die Studienrichtung Philosophie

Anhang 1: Möglicher Studiengang für das Bakkalaureatsstudium

Der folgende Vorschlag richtet sich an Vollzeitstudierende. Selbstverständlich kann er je nach Zeitaufwand, Interesse und Lehrveranstaltungsangebot frei variiert werden. Allerdings sollten die im 1. Semester angeführten Lehrveranstaltungen möglichst im ersten Studienjahr absolviert werden. Logik (VO + UE) sollte spätestens im 4. Semester absolviert werden, wobei nach Maßgabe des Angebots auch schon das 2. Semester in Frage kommt.

1. Semester	Einführung in die Philosophie (VO) Einführung in die Philosophie (PS) Argumentieren, Moderieren, Präsentieren Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens Philosophische Ideengeschichte I (VO)	2 SSt 2 SSt 2 SSt 1 SSt 2 SSt
2. Semester	Philosophische Ideengeschichte II (VO) Philosophische Ideengeschichte (PS) Eine zweistündige VO und zwei zweistündige PS aus drei der in § 4 Abs. 2 genannten Fächer.	2 SSt 2 SSt 6 SSt
3. Semester	Logik (VO) Logik (UE) Zwei zweistündige Lehrveranstaltungen aus den beiden in § 4 Abs. 2 genannten Fächern, die nicht im 2. Semester gewählt wurden Zwei zweistündige PS, KO oder SE aus den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern.	2 SSt 1 SSt 4 SSt 4 SSt
4. Semester	Drei zweistündige PS, KO oder SE aus den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern. Zwei weitere zweistündige Lehrveranstaltungen aus den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern.	6 SSt 4 SSt
5. Semester	Ein zweistündiges PS, KO oder SE aus den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern. Ein zweistündiges SE aus den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern. Ein zweistündiges Seminar aus dem laut § 4 Abs. 3 gewählten Fach. Zwei weitere zweistündige Lehrveranstaltungen aus dem laut § 4 Abs. 3 gewählten Fach.	2 SSt 2 SSt 2 SSt 4 SSt
6. Semester	Ein zweistündiges SE aus den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern. Eine weitere zweistündige Lehrveranstaltung aus den in § 4 Abs. 2 genannten Fächern. Ein zweistündiges Seminar aus dem laut § 4 Abs. 3 gewählten Fach. Zwei weitere zweistündige Lehrveranstaltungen aus dem laut § 4 Abs. 3 gewählten Fach.	2 SSt 2 SSt 2 SSt 4 SSt

Die in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer sind: Denken und Erkennen; der Mensch; Kultur und Gesellschaft; Welt und Transzendenz; Handeln und Werte. Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen ist zu berücksichtigen, dass aus jedem dieser Fächer mindestens 4 Semesterstunden gewählt werden müssen.

Die in § 2 Abs. 3 genannten Prüfungsfächer sind: Ethik und Sozialphilosophie; Hermeneutik und Kulturphilosophie; Logik und Naturphilosophie; Wissensorganisation. Eines dieser Fächer ist zu wählen. Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen aus diesem Fach ist zu berücksichtigen, dass mindestens fünf der angeführten Teilfächer des Fachs abgedeckt werden müssen. Je nach Interesse und Angebot können diese Lehrveranstaltungen selbstverständlich auch vor dem 5. Semester absolviert werden.

Die freien Wahlfächer im Ausmaß von 40 Semesterstunden sind in sinnvoller Weise auf die 6 Semester aufzuteilen.

Anhang 2: Philosophie als "Zweit-" oder "Nebenfach" im Rahmen der freien Wahlfächer für Studierende anderer Studienrichtungen

Der folgende Vorschlag umfasst insgesamt 40 Semesterstunden. Um eine andere Gesamtstundenzahl zu erreichen, kann die in Abs. 2 genannte Stundenzahl entsprechend angepasst werden.

- | | |
|---|--------------------------------|
| (1) 1. Einführung in die Philosophie | VO 2 |
| 2. Philosophische Ideengeschichte | VO 4 (Überblick) + PS 2 |
| 3. Einführung in die Logik | VO 2 |

(2) 30 SSt aus den folgenden fünf Fächern, **aus jedem Fach mindestens 4 SSt:**

- 1. Denken und Erkennen** (z.B. Erkenntnistheorie, Hermeneutik, Wissenschaftsphilosophie...)
- 2. Der Mensch** (z.B. philosophische Anthropologie, Existenzphilosophie, philosophische Psychologie...)
- 3. Kultur und Gesellschaft** (z.B. Geschichtsphilosophie, Kulturphilosophie, Philosophie der Politik und des Rechts...)
- 4. Welt und Transzendenz** (z.B. Metaphysik, Naturphilosophie, Religionsphilosophie...)
- 5. Handeln und Werte** (z.B. Handlungs- und Entscheidungstheorie, Ethik, Ästhetik...)

Die in Klammern angeführten philosophischen Disziplinen sind als Beispiele zu verstehen, nicht als vollständige Aufzählungen.